Bozen, 26. März 2020

An den Landeshauptmann

Dr. Arno Kompatscher

An den Generaldirektor der Landesverwaltung

Dr. Alexander Steiner

An die Mitglieder der

öffentlichen Delegation

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Dr. Kompatscher,

sehr geehrter Herr Generaldirektor Dr. Steiner,

sehr geehrte öffentliche Verhandlungsdelegation.

Wir befinden uns in einer außerordentlichen Situation. Nach zwei Videokonferenzen mit der öffentlichen Delegation auf bereichsübergreifenden Ebenen, geben die unterzeichnenden Fachgewerkschaften eine klare Stellungnahme ab.

Zuallererst haben wir recht unterschiedliche Situationen: auf der einen Seite wird das Personal angehalten Urlaub bzw. Zeitausgleich zu beanspruchen und muss alle die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten laut Kollektivvertrag nutzen, um die momentane schwierige Situation zu überbrücken. Auf der anderen Seite haben wir Personal, welches dienstverpflichtet ist und somit keine Möglichkeit einer Erholung hat.

Uns allen sind die unterschiedlichen Situationen bestens bekannt, weshalb es für uns wichtig ist, grundlegende Punkte zu unterstreichen und gleichzeitig zu fordern, dass bereits vorgesehene Maßnahmen (laut Gesetzesdekret Nr. 18 vom 17.03.2020) und unsere Vorschläge ernst genommen werden:

1. Dem Pflegepersonal, dem gesamten sanitären Personal des Landesgesundheitsdienstes und dem Personal der sozialen Bereichen unseres Landes sowie allen Berufskategorien, die aufgrund des Covid-Notstandes besonders belastenden Situationen ausgesetzt sind, muss am Ende dieser intensiven und belastenden Zeit, eine psychophysische Erholung zugestanden werden. In diesem Sinne fordern wir einen zusätzlichen psychophysischen Erholungszeitraum von mindestens 20 Arbeitstagen.
2. Für das genannte Personal unter Punkt 1 fordern wir zusätzlich und zusammenhängend eine gewichtige wirtschaftliche Anerkennung, welche gemeinsam festgelegt werden muss.
3. Wir fordern die Anwendung des Art. 87 des Gesetzesdekretes Nr. 18 vom 17.März 2020.

Smart-working muss bis zum Ende des epidemiologischen Notstandes als ordentliche Art und Weise der Arbeit in der öffentlichen Verwaltung anerkannt werden, da die Anwesenheit des Personals in den Büros der jeweiligen Strukturen zu beschränken ist, um nur jene Tätigkeiten zu gewährleisten, die unvermeidbar sind und die Anwesenheit am Arbeitsplatz zur Bewältigung eines Notfalles notwendig machen. Weiters kann die agile Arbeitsform auch mit den Telekommunikationsmitteln, die dem jeweiligen Mitarbeiter zur Verfügung stehen erfolgen, auch wenn sie nicht von der Verwaltung bereitgestellt werden. Ist Smart-working in vereinfachter Form nicht möglich, so sollen vorhandene Urlaubstage des Jahres 2019 beansprucht, positiven Zeitkonten ausgeglichen werden sowie das Institut des Sonderurlaubes laut Art. 24, Buchstabe f, des BükV, beansprucht werden, eine Rotation des Personals muss von den Führungskräften organisiert werden.

Wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, können die Verwaltungen die Mitarbeiter, immer mit Begründung, vom Dienst befreien. Der Zeitraum der Dienstbefreiung gilt im Sinne des Gesetzes als geleistete Dienstzeit, das betroffene Personal steht dem Arbeitgeber in dieser Zeit zur Verfügung. Jede andere von der Verwaltung angedachte und bereits durchgeführte Maßnahme wird von allen Fachgewerkschaften strikt abgelehnt. Einseitig getroffene Entscheidungen liegen ausschließlich in der alleinigen Verantwortung der Verwaltungen.

1. Wir schlagen vor, eine Koordinierungsstelle in den Gemeinden mit dem Ziel einzurichten, frei gewordene Ressourcen auf freiwilliger Basis in unmittelbarer Nähe für notwendige Dienste einzusetzen.

Im Auftrag der Gewerkschaftsorganisationen

*Angelika Hofer*

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **AGB CGIL** | **SGB*CISL*** | **UIL SGK** | **ASGB** | **GS-AGO-SAG** | **NURSING UP** |